



## **Schulordnung & Schulregeln am Zentrum für Brückenangebote (ZBA)**

### **I. Aufnahmebedingungen für das ZBA**

- Sie sind im lateinischen Alphabet umfassend alphabetisiert.
- Sie sind in der Lage dem schulischen Unterricht vollumfänglich und lückenlos zu folgen.

### **II. Allgemeine Regeln für alle Standorte des ZBA**

#### **2. Verhalten und Umgang miteinander**

- Wir begegnen einander stets mit Respekt, Höflichkeit, Anstand und Toleranz. Alle tragen durch ihr Verhalten zu einem freundlichen, wertschätzenden und positiven Schulklima bei. Wir wollen ungestört und angstfrei lernen und arbeiten.
- Wir dulden keine Diskriminierungen, Beleidigungen, Beschimpfungen, Drohungen am ZBA.
- Wir verletzen niemanden, weder mit Worten noch durch Taten.
- Mobbing, egal ob persönlich oder digital, wird an unserer Schule nicht geduldet. Wer von Mobbing betroffen ist oder dies beobachtet, meldet dies bitte umgehend einer Vertrauensperson oder der Schulleitung.
- Das ZBA bietet im Verhalten und im Umgang untereinander Unterstützung durch die Fachstelle Support und durch weitere Anlaufstellen.
- Wir befolgen die Anweisungen der Lehrpersonen, des Hausdienstes und des Reinigungspersonals.
- Wir verzichten auf Essen, Trinken (ausser Wasser) und Kaugummikauen während des Unterrichts. Ausnahmen können von der Lehrperson erteilt werden.
- Wir tragen der schulischen Umgebung angemessene Kleidung. Provokative oder diskriminierende Kleidung ist nicht gestattet.

#### **3. Umgang mit Eigentum und Infrastruktur**

- Wir behandeln Materialien, Geräte, Mobiliar, Räume und Schulanlagen sorgsam.
- Wir melden Sachbeschädigungen umgehend der Klassenlehrperson oder dem Hausdienst. Sachbeschädigungen können zu Schadensersatzforderungen führen. Für mutwillige oder fahrlässige Beschädigungen haften die Verursachenden bzw. deren Erziehungsberechtigte.
- Persönliche Wertgegenstände sind in allen Unterrichtssituationen sorgfältig aufzubewahren. Die Schule übernimmt keine Haftung für Diebstahl oder Verlust.
- Wir entsorgen Abfälle in den dafür vorgesehenen Behältern. Wir halten Schulhaus und Schulareal sauber.
- Wir geben Fundgegenstände beim Hauswart oder im Lehrpersonenzimmer ab.

#### **4. Nutzung elektronischer Geräte (Smartphones, Kopfhörer etc.)**

- Während des Unterrichts bleiben Smartphones und ähnliche elektronische Geräte ausgeschaltet und weggeräumt, es sei denn, die unterrichtende Lehrperson erlaubt deren Einsatz ausdrücklich.
- Wir hören Musik auf dem Schulareal (in Gängen, Pausenhallen etc.) nur mit Kopfhörern und in angemessener Lautstärke, sodass andere nicht gestört werden.

## 5. Foto- und Videoaufnahmen

- Bild-, Ton- und Filmaufnahmen von Personen dürfen nur mit deren ausdrücklicher Einwilligung gemacht und nicht ohne Einwilligung verbreitet werden.
- Für unterrichtliche Zwecke können Aufnahmen nach Absprache mit der Lehrperson und mit dem Einverständnis der Betroffenen erfolgen.
- Regelungen zur Verwendung von Aufnahmen für schulinterne Zwecke oder Öffentlichkeitsarbeit sind separat auf dem Deckblatt «Schulanfang» vermerkt.

## 6. Liftbenutzung

- Der Lift ist primär für Personen mit eingeschränkter Mobilität und für Materialtransporte vorgesehen. Eine reguläre Nutzung durch Schülerinnen und Schüler ist in der Regel nicht gestattet.

## 7. Alkohol, illegale Drogen und Medikamente

- Der Besitz, Konsum und Handel von Alkohol und illegalen psychoaktiven Substanzen ist auf dem gesamten Schulareal (Gebäude und Aussengelände strengstens verboten.
- Lernende, die unter Einwirkung solcher Substanzen stehen, werden vom Unterricht ausgeschlossen. Die Erziehungsberechtigten werden informiert.
- Notwendige Medikamente sind erlaubt, deren missbräuchliche Verwendung jedoch nicht.

## 8. Versäumnisse (Absenzen) und Verspätungen

- Ein regelmässiger und pünktlicher Schulbesuch ist verpflichtend. Der Unterricht beginnt pünktlich. Wer zu spät oder nicht kommt, stört den Lernprozess.
- Unbegründete Versäumnisse (Absenzen) und wiederholtes Zuspätkommen können negative Auswirkungen auf den Schulerfolg haben und disziplinarische Massnahmen nach sich ziehen. Es gilt die Verordnung SG 410.130 über den Schulbesuch, die Versäumnisse (Absenzen), Dispensationen und Disziplinar-massnahmen.
- Sind bei einer Schülerin oder einem Schüler mehr als 15 unbegründete Absenzen, resp. mehr als 9 in dualen Angeboten, in einem Schuljahr zu verzeichnen, so entspricht dies einem freiwilligen Schulaustritt mit Kostenfolge.
- Die Kostenregelung ist Teil der Aufnahme-Vereinbarung und wird mit dem Schuleintritt anerkannt. Bei einem nicht genehmigten Austritt oder einem Ausschluss wegen Fehlverhaltens während des Schuljahres von der Schulleitung wird eine Gebühr von CHF 800.– erhoben.
- Informieren Sie die Klassenlehrperson oder Fachlehrperson rechtzeitig vor einem Versäumnis (einer Absenz) via Telefon, E-Mail oder Teams.
- Im Zeugnis werden Verspätungen oder Versäumnisse begründet oder unbegründet aufgeführt. Als Verspätung gilt wer zur Zeit des Unterrichtsbeginns nicht im Schulzimmer ist. Als Versäumnis gilt wer mindestens eine Lektion (45min.) abwesend ist. Pro Schulhalbtage wird eine Absenz gezählt.
- Das Entschuldigungsschreiben beinhaltet immer eine Begründung, Angaben über die Zeitdauer und sind von den Jugendlichen spätestens 8 Tage nach der Verspätung oder dem Versäumnis (der Absenz) der Klassenlehrperson abzugeben. Ansonsten werden sie als unbegründet aufgeführt. Bei nicht volljährigen Jugendlichen müssen die Eltern/Erziehungsberechtigte das Entschuldigungsschreiben unterzeichnen.

## 9. Schulveranstaltungen, Klassenlager und ausserschulisches Lernen

- Die Teilnahme an Schulveranstaltungen, Klassenlagern, Exkursionen und ausserschulischem Lernen ist für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend und ist Bestandteil des regulären Schulunterrichts.

- Wenn Sie eine Anspruchsverfügung für die Prämienverbilligung im Kanton Basel-Stadt haben, erhalten Sie automatisch eine Reduktion der Elternbeiträge bei schulischen Lagern. Wir nehmen zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung Einsicht in den kantonalen Datenmarkt. Wenn Sie damit nicht einverstanden sind, melden Sie sich bitte bei der Schulleitung, resp. dem Rektorat.

## **10. Schulhausfremde Personen**

- Schulhausfremde Personen dürfen das Schulgebäude und -areal nur mit Erlaubnis einer Lehrperson, der Schulleitung oder des Sekretariats betreten. Schülerinnen und Schüler müssen sich auf Verlangen ausweisen können.

## **11. Urlaubsgesuche**

- Urlaub muss bei voraussehbarem Fehlen frühzeitig beantragt werden – das entsprechende Formular ist bei der Klassenlehrperson erhältlich und spätestens 8 Tage vor dem gewünschten Termin einzureichen.
- Da die Schülerinnen und Schüler ihre obligatorische Schulzeit bereits abgeschlossen haben, wird Urlaub nur in begründeten Ausnahmefällen bewilligt. Ferienverlängerungen oder ein vorzeitiger Ferienantritt sind nur mit einer Bestätigung des elterlichen Arbeitgebers möglich. Gesuche aus Gründen wie günstigeren Flugtarifen werden nicht akzeptiert.

## **12. Volljährigkeit / Erziehungsberechtigte**

- Schülerinnen und Schüler ab 18 Jahren gelten als volljährig und sind selbst für ihr Handeln verantwortlich. Volljährige können jedoch zu Beginn des Schuljahres oder bei Erreichen der Volljährigkeit schriftlich festhalten, dass sie keine Informationen mehr an die Eltern wünschen (via Klassenlehrperson an die Schulleitung, Rektorat). Wichtige Entscheide wie ein Schulwechsel, Disziplinarmaßnahmen oder ein Ausschluss werden den Eltern in jedem Fall mitgeteilt.

## **III. Massnahmen bei Verstössen gegen die Schulregeln und die Schulordnung**

- Verstösse gegen die Schulordnung können je nach Schweregrad unterschiedliche Massnahmen zur Folge haben. Diese reichen von erzieherischen Gesprächen, Zusatzarbeiten, Verwarnungen über Gespräche mit der Schulleitung und Eltern bis hin zu disziplinarischen Massnahmen wie temporärem Schulausschluss oder definitivem Schulausschluss.
- Bei strafbaren Handlungen können die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden.

## **IV. Berufswahlvorbereitung**

- Bei der Berufswahlvorbereitung tragen die Lernenden und die Eltern die Hauptverantwortung. Dabei werden sie von unseren Lehrpersonen tatkräftig unterstützt.
- Einschätzungskonferenzen: Um den Prozess der Laufbahnvorbereitung für die Lernenden möglichst ideal gestalten zu können, findet ein Informationsaustausch zwischen GAP-Case Management, der Berufsberatung, der Sozialhilfe Basel-Stadt und den Lehrpersonen des ZBA im Rahmen der Einschätzungskonferenzen statt.

## **V. Standortspezifische Regeln**

Die oben genannten allgemeinen Regeln werden durch folgende standortspezifische Regelungen ergänzt:

## A. Standort ZBA Gundeldingen

- \* **Öffnungszeiten:** Das Schulhaus ist an Werktagen ausserhalb der Schulferien von 08.00 bis 17.00 Uhr (Mittwoch: bis 13.00 Uhr) geöffnet.
- \* **Rauchen (inkl. E-Zigaretten):** Das Rauchen ist ausschliesslich bei den Aschenbechern vor und hinter dem Schulhaus gestattet.
- \* **Mobiltelefone in Pausen:** In den Pausen dürfen Mobiltelefone im Schulhaus (und auf dem Schulgelände) nur im Stumm-Modus oder mit Kopfhörern verwendet werden.
- \* **Spielplatz:** Der Spielplatz im Innenhof ist für kleine Kinder gedacht und darf von den Jugendlichen des ZBA nicht genutzt werden.
- \* **Fussballspielen:** Fussballspielen ist im Innenhof nicht erlaubt.

## B. Standort ZBA Clara

- \* **Rauchen (inkl. E-Zigaretten):** Das Rauchen ist im Bereich der Kopfsteinpflasterung vor dem Schulhaus (einschliesslich der Treppe am Schulhauseingang) verboten. Auf dem übrigen Pausenhofareal ist das Rauchen erlaubt. Zigarettenkippen sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
- \* **Aufenthalt nach Unterrichtsende:** Nach Unterrichtsende stehen die Eingangshalle und der Pausenhof als Aufenthaltsort zur Verfügung, nicht aber andere Orte im Schulhaus.
- \* **Spielen auf dem Pausenhof:** Spielen und Ballspielen auf dem Pausenhof sind grundsätzlich erlaubt, solange der Unterrichtsbetrieb nicht gestört, niemand gefährdet und nichts beschädigt wird. Im Bereich der Pflasterung (vor dem Schulhaus und vor der Turnhalle/Küche) darf nicht gespielt werden.

## C. Standort ZBA Lysbüchel

- \* **Rauchen (inkl. E-Zigaretten):** Das Rauchen ist nur im anliegenden Park bei dem dafür aufgestellten Aschenbecher erlaubt.
- \* **Pausenbereiche:** In den Pausen wird draussen ausschliesslich der anliegende Park genutzt.
- \* **Aufenthalt vor dem Schulhaus:** Es ist untersagt, in Gruppen auf dem Trottoir vor dem Schulhaus zu stehen.
- \* **Kioskbesuche:** Der Gang zum Kiosk bei der Tankstelle während der Pause ist nicht erlaubt.

## D. Standort ZBA Niederholz

- \* **Rauchen (inkl. E-Zigaretten):** Das Rauchen ist ausschliesslich auf dem Schulhof in dem speziell ausgewiesenen Bereich neben den Basketballkörben erlaubt. Zigarettenstummel gehören in den dort bereitstehenden Metallkübel.
- \* **Lautstärke:** In den Gängen und auf dem gesamten Schulareal ist auf eine angemessene Lautstärke zu achten (leise verhalten).
- \* **Aufenthalt vor dem Schulhaus/Privatgrundstücke:** Der Aufenthalt vor dem Schulhaus auf Seite der Niederholzstrasse ist – auch aus Rücksicht auf die Anwohnerschaft – untersagt. Generell ist der Aufenthalt auf Privatgrundstücken des Quartiers untersagt.
- \* **Aufenthalt im Klassenzimmer:** Das Klassenteam kann Schülerinnen und Schülern seiner Klasse erlauben, sich in den Pausen oder über Mittag im Klassenzimmer aufzuhalten.
- \* **Fahrzeuge:** Fahrräder, Trottinets und E-Roller müssen im Pausenhof an den markierten Stellen abgestellt werden. Der Hauswart ist befugt, unsachgemäss abgestellte Fahrzeuge vorübergehend einzuziehen.
- \* **Baustellen:** Baustellen und Baugerüste (z.B. bei Renovationen) dürfen nicht betreten werden. Die Schule übernimmt keine Verantwortung für Unfälle beim Betreten solcher Bereiche.